

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Gemeinde Sallgast vom 18.11.2021

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sallgast in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen jeweils mit ein.
- (2) Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und der Erhaltung des attraktiven Gemeindebildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Geh- und Radwege. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Sallgast mit ihren Ortsteilen Sallgast, Dollenchen und Göllnitz.
- (4) Die Gemeinde Sallgast wird vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), den Amtsdirektor, Turmstraße 5, 03238 Massen- Niederlausitz.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Sallgast ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Sallgast, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, verpflichtet. Die Gemeinde Sallgast betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 4 bis 6 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene und das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Sallgast der Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte, öffentlich gewidmete Straßenfläche.
- Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaltestellenbuchten sowie selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten oder als gewidmet geltenden Straßenfläche, wie z. B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen und Mulden.

- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung (StVO)),
 - alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich Haltestellen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV)
 - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante
 - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
 - jeweils die dazugehörigen Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenbewuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze einschließlich der Bereiche, die zu gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, zu Querungshilfen über die Fahrbahn oder zu Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn führen.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Sallgast übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender

Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (7) Als Haltestelle des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges, der 15 Meter vor und hinter dem Zeichen 224 „Haltestelle der Straßenverkehrsordnung (grünes H in gelben Kreis mit grüner Umrandung) in Längsrichtung der Fahrbahn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung liegt. Bei Haltestelleninseln gehören hierzu auch die Flächen zwischen evtl. vorhandenen Sicherheitsabgrenzungen und der Fahrbahn.

§4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere
- a. Straßenbezeichnung
 - b. Träger der Straßenbaulast / Straßenart
 - c. Reinigungsklasse
 - d. Gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde
 - e. Übertragene Reinigung auf die Reinigungspflichtigen.

- (4) Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.
- (5) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reihigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Sallgast mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (8) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde Sallgast erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die von der Gemeinde Sallgast zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt durch die Gemeinde Sallgast mittels Kehrmaschine (maschinelle Reinigung) und, wo erforderlich, mittels einer ergänzenden Handreinigung (Mischreinigung).
- (3) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen, unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes, durchgeführt. In der Gemeinde Sallgast existieren 2 Reinigungsklassen.

Reinigungsklasse 1 (RK 1)

- Die maschinelle Straßenreinigung auf Fahrbahnen erfolgt dieser Reinigungsklasse einmalig im Kalenderjahr
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Sallgast
- Gehweg: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Grundstücksanlieger gem. § 4 Abs.2
- Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Sallgast oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen

Reinigungsklasse 2 (RK 2)

- Die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Gehwege erfolgt bedarfsgerecht durch die Grundstücksanlieger
- Haltestellen: bedarfsgerechte Straßenreinigung durch die Gemeinde Sallgast
- Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Sallgast oder durch ein von ihr beauftragten Dritten ausgeführt. Auf die Anlieger ist der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen

Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungsklasse“ ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Ist kein Straßenreinigungsrythmus nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung vorgegeben, richtet sich die

Häufigkeit nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.

- (4) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (6) Der Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen ist kurz zu halten.
- (7) Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Gras, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wüdkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- (8) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.

- (9) Nicht endgültig ausgebauten Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlemmter Schotterdecke sind im gleichen Umfange zu reinigen wie endgültig ausgebauten Straßen.
- (10) Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung nach § 3 Abs. 7 zu reinigen.
- (11) Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen und Straßenbegleitgrün erfolgt im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31.12. eines jeden Jahres durch die Gemeinde Sallgast. Dies entbindet die Grundstückseigentümer jedoch nicht von den sonstigen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 6. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger. Abs. 10 gilt entsprechend.
- (12) In den Straßen, in denen die Laubentsorgung nicht durch die Gemeinde Sallgast erfolgt, liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den aktuellen Regelungen der Abfallentsorgung vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.
- (13) Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Grünflächen) verbracht werden. Die Entsorgung hat, soweit vorhanden, in den öffentlichen Behältern (Laubcontainer, Laubsäcke) zu erfolgen.

§ 6

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Sallgast werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind.
Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, Haltestellen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern und sonstigen Verpflichtete nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 und 6.

Die Durchführung des Winterdienstes umfasst grundsätzlich insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7-20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgägerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte zusätzlich

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – Einmündungen der Fahrbahn

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor aufstauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(6) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.¹⁰⁾ Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese

nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu beseitigen. § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 3 Abs. 1,2 oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen und Spielplätze, ist verboten.

- (7) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht insbesondere zur Durchführung der Winterdienstreinigung Dritter bedienen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Sallgast erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung erfolgt in der Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung- und Winterdienstgebühr öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Sallgast.

§ 8

Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 5 Absatz 4 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Absatz 7 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung

Herbizide anwendet,

3. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 3 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert
 4. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
 5. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
 6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,5 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,5 m Breite von Schnee freihält,
 7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
 8. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
 9. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,
 10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
 11. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 12. entgegen § 6 Absatz 4 an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glatteis streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang nicht gewährleistet ist,
 13. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fährverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 14. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 15. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg ver bringt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer

Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast vom 18.09.2013 mit der 2. Änderung vom 09.09.2015 außer Kraft.

Massen- Niederlausitz, den 18.11.2021



Marten Frontzek

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Sallgast vom 18. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen- Niederlausitz, 19.11.2021



Marten Frontzek
Amtsdirektor